

Richtlinie Personenaufzüge und Lifte, barrierearmes Wohnen - Förderung der Nachrüstung von Personenaufzügen und Liften im Wohnungsbestand

Kurzfassung

Die Förderung erfolgt im Rahmen der vom Land erlassenen Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Reduzierung von Barrieren im Wohnungsbestand (Richtlinie Personenaufzüge und Lifte, barrierearmes Wohnen - RLPaBaWo M-V) vom 10. September 2014 (AmtsBl. M-V S. 1044), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 08. Mai 2018 (AmtsBl. M-V S. 330) geändert worden ist.

- Zuwendungsempfänger:** Eigentümer (natürliche und juristische Personen), deren Grundstücke mit Miet- oder Genossenschaftswohnungen bebaut sind
- förderfähige Gebäude:** Förderfähig sind Maßnahmen an Gebäuden, die in Gemeinden belegen sind, die im Landesraumentwicklungsprogramm und in den Regionalen Raumentwicklungsprogrammen als Ober-, Mittel- oder Grundzentren festgelegt sind.
- Förderungsart:** Zuschuss
- Gegenstand der Förderung:**
- bauliche Maßnahmen zur Nachrüstung von Personenaufzügen, Treppenliften oder anderen mechanischen vertikalen Personenfördersystemen (für jedes Treppenhaus wird nur ein Personenaufzug gefördert)
 - Die Aufzüge sollen von allen Wohnungen und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus stufenlos erreichbar sein. Ist dies baustrukturell nicht möglich, können auch Zwischengeschosse erschlossen werden.
- Anmerkung: Für Maßnahmen zur Änderung von Wohnungsgrundrissen sowie Abriss und Neubau von Treppenanlagen, die im Zusammenhang mit der Nachrüstung von Personenaufzügen zur Gewährleistung einer barrierefreien Erreichbarkeit der Wohnungen erforderlich sind, kann eine Zuschussförderung nach Nr. 5.2.5 RLPaBaWo M-V beantragt werden.
- Höhe der Förderung:** bis zu 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben von bis zu 198.000 €/Aufzug, jedoch höchstens von bis zu 33.000 €/Haltepunkt im Gebäude = max. 59.400 €/Aufzug
- Förderkonditionen:** einmaliges Bearbeitungsentgelt von 1,5 % des bewilligten Zuschussbetrages, mindestens jedoch 30 Euro
- Auszahlung:** nach Abschluss der baulichen Maßnahmen
- Baubeginn und Fertigstellung:** Fertigstellung der Baumaßnahme möglichst innerhalb von zwölf Monaten nach Bewilligung der Förderungsmittel
- Förderungsausschluss:** bei Maßnahmebeginn vor Bewilligung der Förderungsmittel
- Antragstellung Bewilligungsstelle:** Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern (LFI), Geschäftsbereich der Nord/LB Girozentrale, Werkstr. 213, 19061 Schwerin (Tel.-Nr. 0385-63630)
- Antragsvordrucke:** Die Antragsvordrucke sind von den Internetseiten des LFI (www.lfi-mv.de) abrufbar.